



Absenkung der Mehrwertsteuer ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Ausgangslage

Mit dem Beschluss des Konjunkturpaketes am 03.06.2020 durch die Bundesregierung wird die **Mehrwertsteuer befristet von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt.**

Dadurch ergeben sich unmittelbare Auswirkungen für Sie:

- Lieferungen und Leistungen, die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 erbracht werden, werden mit den verminderten Steuersätzen besteuert.
- Programmierung der Kassen mit den veränderten Steuersätzen ab dem Stichtag 01.07.2020 bis zum 31.12.2020.

Grundsätzliches zur Steuerentstehung

Grundsätzlich entsteht die Steuer gemäß **§ 13 UStG** für Lieferungen und Leistungen in dem Voranmeldezeitraum, in dem die Leistungen erbracht worden sind.

Eine **Verschiebung des Lieferzeitpunktes** auf den Voranmeldezeitraum nach dem 01.07.2020 **ist nicht möglich**, sofern **die Lieferungen und Leistungen bereits erbracht worden** sind.

Der Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt ist dabei unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung und dem Datum der Rechnungszahlung.

Gleiches gilt für Teilleistungen. Sofern für Lieferungen und Leistungen Entgelte bzw. ein Teil des Entgeltes vereinnahmt wurde, entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt **tatsächlich vereinnahmt** wurde.

Zur Anwendung der Änderungsvorschriften ist nicht der Zeitpunkt der Gesamtleistung relevant, sondern der **Ausführungszeitpunkt der einzelnen Teilleistungen.**

- Auf Lieferungen und Leistungen, die bis zum 30.06.2020 erbracht worden sind entstehen 19 % Umsatzsteuer.
- Auf Anzahlungen, die bis zum 30.06.2020 geleistet wurden, bei denen noch keine Leistungen erbracht worden sind, entstehen 19 % Umsatzsteuer.
- Sowohl auf Lieferungen und Leistungen, als auch auf Anzahlungen entstehen ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 lediglich 16 % Umsatzsteuer.

Unsere Hinweise für Sie

Zur Vereinfachung und klaren Trennung der zeitlich befristet gültigen Steuersätze empfehlen wir Ihnen folgendes:

- Im Idealfall werden Lieferungen und Leistungen bis zum 30.06.2020 abgerechnet mit dem bis dahin gültigen Steuersatz in Höhe von 19 %.
- Bei Bauvorhaben können bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen als Teilrechnungen zum 30.06.2020 mit dem gültigen Steuersatz in Höhe von 19 % abgerechnet werden.
- Ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 müssen tatsächlich lediglich 16 % Umsatzsteuer auf den Rechnungen ausgewiesen werden, damit die Steuer nur in dieser Höhe fällig wird. Bitte passen Sie Ihre Systeme zur Rechnungsschreibung/Kassensysteme entsprechend an.

Offene Fragen? Wir helfen gern: telefonisch: 0375 27063-0 oder per Mail info@ines-scholz.de